

STADT WEINHEIM DER OBERBÜRGERMEISTER

Informationsunterlagen
für die Besucher der öffentlichen Sitzung
des Friedhofsausschusses
am 24. November 2020, 17:00 Uhr,

Referat des Oberbürgermeisters
Tel. (06201) 82 330 o. 82 397
Fax (06201) 82 473
E-Mail: ratsdienste@weinheim.de

004/44 - I 01 - dbk/vog
Datum: 17.11.2020

in der Stadthalle Weinheim, Birkenauer Talstraße 1

Tagesordnung

- 1 Friedhofssatzung für die Stadt Weinheim**
151/20
- 2 Bericht über die umgesetzten Maßnahmen**
Mittelanmeldung für den Haushaltsplanentwurf 2021
Teilhaushalt 7 Planung, Infrastruktur und Umwelt
55.30 Friedhofs- und Bestattungswesen
152/20
- 3 Statistik über die Anzahl der Bestattungen auf den Weinheimer Friedhöfen**
und die Nutzung der Grabstätten
153/20

gez.
Manuel Just
Oberbürgermeister

Federführung:

Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung

Drucksache-Nr.

151/20

Geschäftszeichen:

602 - Eh

Beteiligte Ämter:

Rechnungsprüfungsamt

Datum:

09.11.2020

I

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Friedhofsausschuss	Ö	Vorberatung	24.11.2020

Anhörung Ortschaftsrat	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Friedhofssatzung für die Stadt Weinheim

Antrag:

Der Friedhofsausschuss berät über die Friedhofssatzung und empfiehlt dem Gemeinderat, die Satzung zu beschließen.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift

2 x Amt 60

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Auch im Bereich des Bestattungsrechts entwickelt sich die Rechtsprechung ständig weiter. Die bisherige Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Weinheim wurde zuletzt am 16.12.2009 geändert. Sie wurde nun grundlegend überarbeitet, in einigen Bereichen präzisiert und an die neue Rechtsprechung angepasst. Die neue Satzung soll eine Grundlage für rechtssicheres Handeln der Friedhofsverwaltung bilden und die Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte und Pflichten auf den Friedhöfen informieren. Daher wurde die Satzung gegenüber der Leitfassung des Deutschen Städtetags wesentlich ausführlicher gefasst.

Im Folgenden werden einzelne Vorschriften erläutert:

§ 1 Geltungsbereich

Es wird verdeutlicht, dass die Verwaltung der Friedhöfe in den Ortsteilen den Ortsverwaltungen obliegt. Die Unterhaltung aller Friedhöfe dagegen erfolgt zentral durch die Friedhofsgärtner.

§ 2 Friedhofszweck

Auf den Friedhöfen werden die verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner einer Stadt bestattet. In der Satzung wird auch denjenigen, die ursprünglich ihren Wohnsitz in Weinheim hatten und diesen wegen eines Aufenthalts, z. B. in ein Alten- oder Pflegeheim außerhalb Weinheims aufgegeben haben, das Recht eingeräumt, auch hier bestattet werden zu können.

Verstorbene, die nicht in Weinheim wohnten, können ebenfalls auf Antrag bestattet werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Services ist, dass die Grabpflege gewährleistet ist, damit auf den Friedhöfen ein gepflegtes Erscheinungsbild bewahren wird. Ein Auswärtigenzuschlag wird von der Rechtsprechung als unzulässig angesehen.

§ 5 Öffnungszeiten

Eine einheitliche Öffnungszeiten kann für die sechs Weinheimer Friedhöfe nicht festgelegt werden, da manche Friedhöfe abgeschlossen werden, andere nicht. Das Betreten der Friedhöfe kann untersagt werden, z. B. bei Sturm.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

Die Pflicht zur Begleitung von Kindern unter 14 Jahren wurde aus haftungsrechtlichen Gründen aufgenommen, da es auf den Friedhöfen zahlreiche Gefahrenstellen, z. B. auch offene Gewässer gibt, die ansonsten noch umfangreicher abgesichert werden müssten. In diesem Zusammenhang ist auch die Vorschrift zu sehen, die Friedhofswege nicht zu verlassen.

Da auf dem Friedhof leider viele Abfälle unsortiert entsorgt werden, soll die Satzung künftig regeln, was erlaubt ist.

Utensilien zur Grabpflege werden oftmals hinter den Grabmalen abgelagert. Sie behindern aber die Arbeit der Gärtner zum Teil erheblich, z. B. wenn die angrenzende Hecke geschnitten oder Laub beseitigt werden muss.

§ 7 Gewerbetreibende

An die Tätigkeit der Gewerbetreibenden auf dem Friedhof sind besondere Anforderungen zu stellen, da sie sicherheitsrelevante Arbeiten ausführen oder während ihrer Tätigkeit die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können.

§ 8 Allgemeines

Für die Friedhofsverwaltung besonders wichtig ist, dass das Nutzungsrecht mit Zustimmung der betroffenen Person verliehen wird. So ist gewährleistet, dass die Verwaltung einen aktuellen Ansprechpartner hat und der Grabnutzungsberechtigte seine Rechten und Pflichten kennt.

§ 9 Säрге, Urnen und Überurnen

Für Säрге werden bestimmte Maße festgesetzt, damit sie sowohl in die Kühlzellen als auch in das vorbereitete Grab passen.

Die definierten Maße für Urnen ergeben sich zum einen aus der Größe der Kammern in der Urnenwand und bei Erdbestattungen durch die Größe des verwendeten Erdbohrers.

Es wurde eine Frist aufgenommen, bis wann Urnen beigesetzt werden sollen, da es immer wieder vorkommt, dass Angehörige eine Urne erst nach einer gewissen Zeit beisetzen lassen wollen, weil z. B. Angehörige noch anreisen müssen. Da aber auch für Urnen die Totenruhe gilt, soll die Beisetzung nicht mehr als drei Monate hinausgezögert werden.

§ 11 Ruhezeit

Aufgrund der Bodenbeschaffenheiten auf den Weinheimer Friedhöfen wurde die im Landesbestattungsgesetz Baden-Württemberg festgelegte Mindestruhezeit von 15 Jahren auf 20 Jahre verlängert. Die Ruhezeit von Urnen wird gleichgesetzt.

§ 12 Umbettungen

Um die Totenruhe zu gewährleisten, sollen Umbettungen nur bei besonders wichtigen Gründen erfolgen. Dies wird von der Rechtsprechung eng ausgelegt.

§ 13 Allgemeines

Der Kreis der Nutzungsberechtigten ist in der Friedhofsordnung festzulegen. Die Verwaltung vergibt das Nutzungsrecht nur an natürliche Personen, um einen klar definierten Ansprechpartner zu haben. Wollen Vereine sich um die Grabpflege kümmern, so kann hierzu eine gesonderte vertragliche Regelung getroffen werden.

§ 15 Wahlgrabstätten

Die Regelung der Nachfolge des Grabnutzungsberechtigten in Abs. 6 soll gewährleisten, dass der Friedhofsverwaltung stets ein Ansprechpartner bekannt ist. Bisher sollte das Grabnutzungsrecht automatisch auf den/die Älteste einer Rangfolge, z. B. das älteste Kind, übertragen werden. Dies ist nach dem Gleichbehandlungsgesetz nicht möglich. Vielmehr muss nun der Nutzungsberechtigte aus dem vorhandenen Personenkreis benannt werden. Der Nutzungsberechtigte muss die Übernahme schriftlich bestätigen.

§ 18 Sondergräber

Die Regelungen zum muslimischen Grabfeld wurden neu in die Satzung aufgenommen.

§ 19 Allgemeine Anforderungen an Grabstätten

Grababdeckende Steinplatten können nur noch bei Sargbestattungen eingeschränkt werden, wenn dies aus Gründen der Wasser- und Luftdurchlässigkeit erforderlich ist.

§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege

Es kommt leider immer wieder vor, dass Gräber nicht gepflegt werden. Dies beeinträchtigt nicht nur das Erscheinungsbild des Friedhofs, sondern führt auch zu Beschwerden von Nutzungsberechtigten angrenzender Gräber.

Bevor die Fläche eingeebnet und eingesät wird, mahnt die Verwaltung die Grabpflege bei den betreffenden Nutzungsberechtigten mehrmals an, auch mit Verfügung und Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung.

§ 21 Grabmale

Bei den Bestimmungen zur Festlegung der Größe der Grabsteine gilt als Richtsatz, dass die Würde des Ortes nicht beeinträchtigt werden darf.

§ 27 Trauerfeiern

Angesichts häufig länger werdender Trauerfeiern ist aus organisatorischer Sicht eine zeitliche Begrenzung notwendig, damit mit dem vorhandenen Personal die Kapelle für die nächste Trauerfeier hergerichtet werden kann und auch die nachfolgende Trauergemeinde sich vor dem Trauergottesdienst in Ruhe in der Friedhofskapelle versammeln kann.

Eine Verpflichtung zur Nutzung der städtischen Musikanlage ausschließlich durch das geschulte Personal ist aufgrund der Störanfälligkeit und Komplexität der Musikanlage geboten. Werden die Einstellungen der Musikanlage durch nicht geschultes Personal verändert, kann dies zu Funktionsstörungen bei nachfolgenden Trauerfeiern führen.

An die vorhandenen Musikanlagen sind Außenlautsprecher angeschlossen, die die Musik auch auf den Kapellenvorplatz übertragen. Nutzen die Bestattungsunternehmen eigene Anlagen, ist eine Übertragung der Musik nach draußen nicht gegeben. Daher liegt hier ein triftiger Grund für einen Anschluss- und Benutzungszwang vor.

Alternativen:

Einzelne Regelungen der hier vorgelegten Satzung können geändert werden.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Satzung selbst entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Friedhofssatzung vom 16.12.2009
2	Entwurf der Friedhofssatzung für die Stadt Weinheim

Antrag:

Der Friedhofsausschuss berät über die Friedhofssatzung und empfiehlt dem Gemeinderat, die Satzung zu beschließen.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister



S a t z u n g

über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Weinheim (Friedhofsordnung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.06.1994 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde zuletzt geändert am 16. Dezember 2009.

Die Änderungen wurden in diese Fassung eingearbeitet.

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Friedhofswidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

§ 4 Gewerbliche Tätigkeiten

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

§ 6 Benutzung der Leichenhalle

§ 7 Trauerfeiern

§ 8 Säрге

§ 9 Ausheben der Gräber

§ 10 Ruhezeit

§ 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 12 Grabarten

§ 13 Reihengräber

§ 14 Wahlgräber

§ 15 Auswahlmöglichkeit

V. Grabstättenordnung

§ 16 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

§ 17 Zustimmungserfordernisse

§ 18 Standsicherheit

§ 19 Instandhaltung

§ 20 Entfernung

VI. Gestaltungsvorschriften

- § 21 Gärtnerische Gestaltung
- § 22 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 23 Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften
- § 24 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 25 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

VII. Schlussvorschriften

- § 26 Alte Rechte
- § 27 Haftung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Gebühren
- § 30 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Friedhofswidmung

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Weinheim. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und –einschwoherinnen und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

Den Einwohnern und Einwohnerinnen gleichgestellt ist, wer den Hauptwohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat.

Das gleiche gilt für Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Weinheim nur wegen der Aufnahme bei ihren auswärts wohnenden Verwandten oder Verschwägerten aus Alters- oder Pflegegründen aufgegeben haben.

Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 14 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Stadtgebiet ist in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

1. Hauptfriedhof Weinheim

umfasst den Bestattungsbezirk Weinheim (Kernstadt) ohne Waid-Ofling.

2. Friedhof Hohensachsen

umfasst den Bestattungsbezirk Hohensachsen und Ritschweier.

3. Friedhof Lützelsachsen

umfasst den Bestattungsbezirk Lützelsachsen unter Einschluss der südlichen Straßenseite der Wintergasse (ehemalige Gartenstraße auf Hohensachsener Gemarkung) einschl. Wohngebiet Waid-Ofling.

4. Friedhof Oberflockenbach

umfasst den Bestattungsbezirk Oberflockenbach.

5. Friedhof Rippenweier-Heiligkreuz

umfasst den Bestattungsbezirk Rippenweier.

6. Friedhof Sulzbach

umfasst den Bestattungsbezirk Sulzbach.

(4) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof bestattet, in dessen Bezirk sie ihren letzten Wohnsitz hatten, es sei denn, dass ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab auf einem anderen Friedhof nachgewiesen ist. Ferner ist die Bestattung auf einem anderen Friedhof zulässig, wenn auf diesem der Ehegatte, die Ehegattin, ein Angehöriger oder eine Angehörige ersten Grades bestattet ist.

- (5) Für die Durchführung der nachfolgenden Bestimmungen ist auf dem Hauptfriedhof die Friedhofsverwaltung zuständig und verantwortlich, auf den Friedhöfen der Ortsteile die jeweiligen Verwaltungsstellen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder und jede hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder dürfen die Friedhöfe nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
1. die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen,
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 3. die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 6. Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofs zu vereinbaren sind.

- (4) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Bildhauer, Bildhauerinnen, Steinmetze, Steinmetzinnen, Gärtner, Gärtnerinnen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die Berechtigungskarte kann für fünf Kalenderjahre ausgestellt werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 2 Abs. (2) sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt. An Sonnabenden und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen ist das Herstellen von Fundamenten und das Setzen von Grabsteinen nicht gestattet. Gärtnerische Arbeiten dürfen an Sonnabendvormittagen und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen ausgeführt werden. Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit in die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordentlichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibende, insbesondere Friedhofsgärtner und –gärtnerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sind verpflichtet, Verpackungsmaterialien, die im Rahmen ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen anfallen, mitzunehmen und außerhalb der Friedhöfe einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4-7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

- (9) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner (EA) im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind nur auf dem Friedhof zulässig.
- (2) Unverzüglich nach Eintritt des Todes sind Bestattungen bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung sind die erforderlichen Unterlagen (Todesbescheinigung, Sterbeurkunde) beizufügen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen oder die Verstorbene während der festgesetzten Zeiten im Aufbahrungsraum sehen.
- (3) Bei der Einlieferung in die Leichenhalle muss der Sarg am Fußende mit einer Namenskarte versehen sein, die den Namen des oder der Verstorbenen und des Bestatters oder der Bestatterin enthält.

§ 7 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle gehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des oder der Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeier im Aussegnungsraum sollte nicht länger als zwanzig Minuten dauern.
Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

- (4) Ist die Trauerfeier ein christlicher Gottesdienst, ist für die Durchführung und Ausgestaltung dieses Gottesdienstes der oder die Geistliche verantwortlich. Sie haben sich an die dafür vorgesehene Zeit zu halten.
- (5) Jede Musik- oder Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Musikinstrumente in den Feerräumen dürfen grundsätzlich nur von den zugelassenen Musikern oder Musikerinnen gespielt werden. Die für die Ausschmückung der Kapelle erforderlichen Gegenstände mit Ausnahme der Kränze stellt die Stadt.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge für Kindesbestattungen dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
Die Särge für Erwachsene dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (2) Särge und Urnen dürfen nur aus verweslichem Material bestehen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
Die Kosten für den Ersatz von Schäden, die beim Ausheben eines Grabes an benachbarten Gräbern und Anlagen unvermeidlich entstehen, hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin zu tragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Urnen werden auf Erdgrabstätten in der Regel am Kopfende des Grabes beigesetzt.
- (4) Der Inhaber oder die Inhaberin der Grabrechte (Grabberechtigte) hat Grabzubehör vor der Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmal, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Grabberechtigten bzw. die Grabberechtigte der Stadt zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Auf dem Friedhof beträgt die Ruhezeit von Leichen und Aschen 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der oder die Grabberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 22 Abs. 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, vom Amt wegen in ein Reihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber
 2. Urnenreihengräber
 3. Wahlgräber
 4. Urnenwahlgräber
 5. Urnenwahlfächer (soweit vorhanden)
 6. Ehrengräber (nur Hauptfriedhof)
- (2) Grüfte oder Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 13 Reihengräber

- (1) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Reihengrabfelder
 2. Urnenreihengrabfelder
- (2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. In einem Reihengrab kann eine Urne eines oder einer Angehörigen auf Antrag beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit des Reihengrabes dadurch nicht überschritten wird. Die Stadt kann darüber hinaus in besonderen Fällen weitere Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit (§ 10) nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 14 Wahlgräber

- (1) Auf Antrag werden Grabrechte (Verfügungs-, Benutzungs-, Gestaltungs- oder Pflegerechte und -pflichten) an Wahlgräbern für Erdbestattung, Urnenwahlgräbern und Urnenwahlfächern auf die Dauer von 25 Jahren eingeräumt.
- (2) Grabrechte können nur anlässlich eines Todesfalls erworben werden. Ausnahmen hiervon sind nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen möglich.
Die Verleihung der Grabrechte an Wahlgräbern kann davon abhängig gemacht werden, dass die Pflege des Grabes und die Zahlung der Nutzungsgebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung gewährleistet ist.
Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Grabrechten besteht nicht.
- (3) Wahlgräber können ein- oder mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder die Grabrechte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden sind. Für jedes angefangene Jahr der Überschreitung der Nutzungszeit wird die jeweilige Nutzungsgebühr für alle erworbenen Grabrechte erhoben. Wird ein erworbenes Grabrecht nicht voll in Anspruch genommen, werden gezahlte Gebühren nicht erstattet.
- (5) Der Erwerber oder die Erwerberin soll für den Fall seines oder ihres Ablebens Nachfolger oder Nachfolgerin in den Grabrechten bestimmen. Dieser oder diese ist aus dem nachstehend benannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so gehen die Grabrechte in nachfolgender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers oder der verstorbenen Erwerberin über:

1. auf den Ehegatten oder die Ehegattin
2. auf die Kinder
3. auf die Stiefkinder
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
5. auf die Eltern
6. auf die vollbürtigen Geschwister
7. auf die Stiefgeschwister
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der oder die Ältteste Grabberechtigter/Grabberechtigte.

Das Gleiche gilt beim Tod eines oder einer Grabberechtigten, auf den oder die die Grabrechte früher übergegangen waren.

- (6) Ist der oder die Grabberechtigte an der Wahrung seiner oder ihrer Rechte verhindert oder werden sie nicht ausgeübt, so tritt derjenige oder diejenige an seine Stelle, der der Nächste oder die Nächste in der Reihenfolge wäre.
- (7) Jeder oder jede, auf den oder die ein Grabrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Grabrecht verzichten, dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben oder Erbin in obiger Reihenfolge über.
- (8) Der oder die Grabberechtigte kann die Grabrechte durch eine Mitteilung an die Stadt auf eine der in Abs. 5 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der oder die Grabberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 5 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (10) Die Grabrechte können jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Ein Gebührenerstattungsanspruch entsteht dadurch nicht.
- (11) Änderungen der Anschrift des oder der Grabberechtigten sind der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 15 Auswahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Hauptfriedhof sind Grabfelder ohne, mit allgemeinen und mit besonderen Gestaltungsbestimmungen eingerichtet, die alle gleichwertig sind.

- (2) Bei der Beantragung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller oder die Antragstellerin, ob diese in einem Grabfeld ohne, mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Wird von der Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so bestimmt die Stadt, in welchem Grabfeld die Bestattung durchgeführt wird.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Die Zuerkennung, die Anlage und die Erhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen ausschließlich der Stadt.
- (5) Die Einteilung der Grabfelder nach Gestaltungsvorschriften ist in der Anlage zur Friedhofsordnung ausgewiesen und wird nach Bedarf fortgeschrieben.

V. GRABSTÄTTENORDNUNG

§ 16

Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Grabmale und Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen, alle Grabstätten entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden.
- (2) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätten ist der oder die Grabberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (3) Das Aufstellen unwürdiger oder verletzungsgefährlicher Gefäße (Einweckgläser, Konservendosen) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist nicht gestattet, ebenso wenig die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln in den Zwischenräumen der Gräber.
- (4) Die Verwendung unverrottbarer Kunststoffe (Plastik), z.B. für Kränze und Gebinde ist auf den Friedhöfen nicht zugelassen.
- (5) Es ist nicht zulässig, Grabstätten zu zubetonieren, wasserdicht zu belegen oder mit Steinplatten abzudecken.
- (6) Erstmals belegte Erdgrabstätten werden von der Stadt bis zum Setzen eines Grabmals mit einer Namenstafel versehen, auf der Vor- und Zuname des oder der Verstorbenen, der Sterbetag und die Grabstellenbezeichnung angegeben sind.
Die Namenstafel soll ein Grabmal nicht ersetzen und spätestens nach Ablauf eines Jahres entfernt werden.
Ohne Zustimmung der Stadt sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm oder Holzkreuze zulässig.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

- (8) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden und dürfen höchstens 2/3 der Grabfläche bedecken.

§ 17 Zustimmungserfordernisse

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.
- (2) Der Antrag hat gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) zu erfolgen. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen (z.B. Steineinfassungen) bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Absatz (2) gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt vor der Errichtung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (6) Das Protokoll der Abnahmeprüfung ist unaufgefordert spätestens 6 Wochen nach Erstellen des Grabmales bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung gilt die „TA Grabmal“ der Deutschen Natursteinakademie in der jeweils gültigen Fassung. Stehende Steingrabmale müssen mindestens 14 cm stark sein, über 1 m Höhe mindestens 18 cm, auf Reihengrabstätten bis zu einer Höhe von 0,70 m mindestens 12 cm.

§ 19 Instandhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, sind die für die Instandhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des oder der Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Verwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des oder der Verantwortlichen zu tun und das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese aufzubewahren. Ist der oder die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gelten die Bestimmungen über die Instandhaltung entsprechend.

§ 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen, die Grabstätten abzuräumen. Die Stadt kann die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen gegen Ersatz der Kosten entfernen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ablaufs der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt worden sind. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 21 Gärtnerische Gestaltung

- (1) Die Gestaltung der Grabbeete ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

- (3) Das erstmalige Abräumen der Reihen- und Wahlgräber nach Erdbestattungen und das Anlegen der Grabbeete (Planierung) erfolgt durch die Stadt.
Die Bepflanzung der Gräber haben die Hinterbliebenen auf ihre Kosten durchzuführen. Dabei dürfen die Abmessungen der von der Stadt angelegten Grabbeete nicht mehr geändert werden.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (5) Bei Plattenbelägen - § 25 (3) – dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.
- (6) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (8) Überragende Äste von vorhandenen Bäumen sind zu dulden.

§ 22

Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der oder die Verantwortliche (§ 16 (2)) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der oder die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt die Grabstätte auf Kosten des oder der Grabberechtigten in Ordnung bringen lassen oder die Grabrechte ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der oder die Grabberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

§ 23

Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften

Über die allgemeinen Ordnungsbestimmungen der §§ 16-20 und der gärtnerischen Gestaltung §§ 21 und 22 hinaus unterliegen Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften keinen besonderen Bestimmungen.

§ 24

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

- (2) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material des Grabmals werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (3) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig Grabmale
1. aus Kunststein oder Gips,
 2. mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
 3. mit Farbanstrich auf Stein, außer für Schriften,
 4. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 5. mit Kunststeinsockeln unter Naturstein.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche,
 2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,20 m² Ansichtsfläche.
- Die Maße für Mindeststärken in § 18 – Standsicherheit – sind zu beachten.
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche,
 2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,35 m² Ansichtsfläche.
- (6) Auf dem Hauptfriedhof sind bei Urnengrabstätten nur liegende Grabmale zugelassen.
- (7) Bei Urnenfächern sind nur die von der Stadt bereitgehaltenen Verschlussplatten zulässig.
- (8) Liegende Grabmale in Verbindung mit stehenden Grabmalen sind nicht zulässig (Abdeckplatten).
- (9) Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies, Marmorsplitt oder ähnlichem Material ist nicht gestattet.

§ 25

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Über die allgemeinen Ordnungs- und Gestaltungsstimmungen hinaus müssen Grabmale und Grabausstattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Stehende und liegende Grabmale sollen aus einem Stück sein. Stehende Grabmale dürfen keinen Sockel haben.

- (3) Grabeinfassungen sind nicht zulässig, soweit die Stadt zwischen den Grabbeeten in einem Grabfeld Trittplatten verlegt hat oder dem bzw. der Grabberechtigten bekannt gemacht hat, dass sie Trittplatten verlegen wird.
- (4) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden – (Dauergrabpflege – oder Rasenabteilung u.a.).

VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 26 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Grabrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 27 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Verschulden Dritter oder Dritte oder nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe verursacht werden. Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- oder Überwachungspflichten.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3, 5 und 6 verstößt,
4. als Grabberechtigter oder Grabberechtigte oder als Gewerbetreibender oder Gewerbetreibende Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 17 (1) und (3), § 20 (1)),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 (1)).

**§ 29
Gebühren**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

**§ 30
Inkrafttreten**

Die letzte Änderung der Satzung vom 16. Dezember 2009 tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.



Friedhofssatzung für die Stadt Weinheim

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) und aufgrund § 15 Bestattungsgesetz für Baden-Württemberg vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GB. S. 93) m.W.v. 09.04.2014, hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am xx 2021 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Begrifflichkeiten
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Säрге, Urnen und Überurnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengräberstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Besondere Vorschriften für gärtnergepflegte Grabfelder
- § 17 Besondere Vorschriften für die Gemeinschaftsgrabstätte für nicht bestattungs- und beurkundungspflichtige Totgeburten
- § 18 Sondergräber
- § 19 Gestaltung der Grabstätten
- § 20 Vernachlässigung der Grabpflege

V. Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen

- § 21 Wahlmöglichkeiten
- § 22 Felder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 24 Genehmigungsverfahren
- § 25 Standsicherheit
- § 26 Unterhaltung
- § 27 Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen

VI. Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 28 Benutzung der Leichenhallen
- § 29 Trauerfeiern

VII. Schlussvorschriften

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Weinheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

1. Hauptfriedhof
2. Friedhof Sulzbach
3. Friedhof Lützelsachsen
4. Friedhof Hohensachsen
5. Friedhof Heiligkreuz
6. Friedhof Oberflockenbach

Die Verwaltung der Friedhöfe in den Ortsteilen obliegt den Ortsverwaltungen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Weinheim.
- (2) Auf den Friedhöfen werden verstorbene Weinheimer Einwohnerinnen und Einwohner und in Weinheim verstorbene oder tot aufgefunden Personen bestattet. Den Einwohnerinnen und Einwohnern gleichgestellt ist, wer den Hauptwohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim, Pflegeheim, eine ähnliche Einrichtung oder der Aufnahme bei auswärts

wohnenden Verwandten oder Verschwägerten aufgegeben hat. Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag mit Genehmigung durch die Stadt in einem Wahlgrab erfolgen. Die Genehmigung wird insbesondere dann erteilt, wenn sich die Grabstätte in einer Pflegeanlage befindet oder ein entsprechender Grabpflegevertrag vorgelegt wird.

- (3) Die Friedhöfe sind für das Stadtklima und für die Stadtökologie bedeutsame Flächen, die Fauna und Flora wichtige Refugien und den Friedhofsbesucherinnen und Besuchern einen Ort der Ruhe, Erholung, Kultur und Begegnung bieten.

§ 3 Begrifflichkeiten

(1) **Grabnutzungsberechtigte/r**

Die/der Grabnutzungsberechtigte ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege und die Pflicht zur Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.

Bei Wahlgrabstätten hat die/der Grabnutzungsberechtigte über die Beerdigung Dritter zu entscheiden sowie auch das Recht, selbst dort bestattet zu werden.

(2) **Nutzungszeit**

Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der/dem Grabnutzungsberechtigten genutzt werden darf.

(3) **Ruhezeit**

Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof bzw. der Friedhofsbereich seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden über den Tag der Schließung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Die Nutzungszeit kann auf den Ablauf der Ruhezeit beschränkt werden.
- (2) Die Stadt kann bei Vorliegen der entsprechenden Gründe im Sinne von Abs. 1 die Schließung auch dann verfügen, wenn etwaige Rechte der Nutzungsberechtigten entgegenstehen.

- (3) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für die/den Grabnutzungsberechtigten im Einzelfall möglich.
- (4) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekanntzumachen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - Nr. 1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind,
 - Nr. 2. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere von Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen, mit Ausnahme einer Firmenbezeichnung an unauffälliger Stelle und nicht auf der Vorderseite eines Grabsteins,
 - Nr. 3. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung privat oder gewerblich störende Arbeiten auszuführen,
 - Nr. 4. ohne Genehmigung der Stadt Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - Nr. 5. Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind,

- Nr. 6. Erdaushub, Grünabfälle, Wertstoffe und Tongefäße außerhalb der dafür bestimmten Stellen unsortiert abzulagern, elektrische Grablichter, Batterien, Hausmüll und sonstige Abfälle zu entsorgen oder Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen,
 - Nr. 7. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten,
 - Nr. 8. sich mit Spielgerät auf Bestattungsflächen sportlich zu betätigen,
 - Nr. 9. die Friedhofswege zu verlassen und auf Grün- und Rasenflächen zu lagern,
 - Nr. 10. abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar ohne vorherige Genehmigung zu betreiben,
 - Nr. 11. Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde sowie Tiere zu füttern,
 - Nr. 12. Utensilien zur Grabpflege und Grabgestaltung hinter dem Grabmal zu lagern.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von Absatz 3 zulassen.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung, die zehn Werktage vorher bei der Stadt zu beantragen ist.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende, insbesondere Bildhauer-, Steinmetz-, Gärtner- und Bestattungsunternehmen, bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen eine vorherige Zulassung. Die Zulassung, die jährlich neu zu beantragen ist, darf nur versagt werden, wenn dem Antragstellenden die für die Ausübung der Tätigkeit auf den Friedhöfen erforderliche fachliche Eignung oder persönliche Zuverlässigkeit fehlt. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (2) Dienstleistungserbringer, insbesondere Steinmetze, müssen aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sein, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen auch in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

- (3) Die Gewerbetreibenden müssen über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die die Tätigkeiten auf dem Friedhof mitversichert. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die Sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Der bei gewerbsmäßigen Arbeiten entstehende Abraum ist vom Gewerbetreibenden zum zentralen Abraumplatz zu verbringen.
Abgeräumte Grabausstattungsgegenstände wie Grabmale, Einfassungen, Wegeplatten und Fundamente sind grundsätzlich außerhalb des Friedhofes fachgerecht zu entsorgen. Abgeräumte Gräber (Fundament/Bepflanzung) sind wieder aufzufüllen und einzuebnen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Gewerbetreibende dürfen nur die im Plan eingezeichneten Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen im Schrittempo befahren.
- (6) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich. Dies gilt insbesondere für Dienstleistungserbringer, insbesondere Steinmetze, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessung von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung sind die erforderlichen Unterlagen (Todesbescheinigung, Bestattungsauftrag, Sterbeurkunde) beizufügen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die/der Grabnutzungsberechtigte verstorben, ist der Friedhofsverwaltung eine neue/ein neuer Grabnutzungsberechtigter durch Zustimmung der betroffenen Person zu benennen.

- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Trauerfeier sowie der Bestattung fest. Wünsche der Hinterbliebenen und Geistlichen werden nach Möglichkeit im Rahmen der vorgesehenen Bestattungszeiten berücksichtigt.

§ 9 **Särge, Urnen und Überurnen**

- (1) Die Särge, Sargausstattungen und sonstiges Sargzubehör für Erdbestattungen müssen aus leicht abbaubaren Materialien beschaffen sein, die während der Ruhezeit im Erdboden restlos verrotten. Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein. Die Särge für Kindesbestattungen dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist bei der Anmeldung des Bestattungsfalles in Textform bei der Stadt eine Genehmigung einzuholen. Für den Mehraufwand beim Ausheben der Grabstätte kann ein Zuschlag zu den Bestattungsgebühren erhoben werden.
- (3) Aus religiösen Gründen kann von der Sargbestattung nach Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (4) Die Urne darf einen Durchmesser von 0,18 m nicht überschreiten und höchstens 0,23 m hoch sein. Die Überurne darf einen Durchmesser von 0,20 m nicht überschreiten und höchstens 0,30 m hoch sein. Werden größere Urnen verwendet, ist dazu bei der Anmeldung des Bestattungsfalles bei der Stadt in Textform eine Genehmigung einzuholen. Die erforderlichen Vor- und Nachbereitungen für eine Urnenbeisetzung sowie die Beisetzung einer Urne wird durch einen Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Wird ein besonderer Beisetzungsplatz innerhalb der Grabstätte gewünscht, so ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Sterbefallanmeldung anzuzeigen.
- (5) Urnen für die Beisetzung im Naturbestattungsfeld müssen biologisch abbaubar sein. Ein entsprechender Nachweis hierüber ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Bei der Bestattung am Baum ist keine Überurne zulässig.
- (6) Urnen sind innerhalb von drei Monaten in einer Grabstätte beizusetzen, sofern kein Urnenversand nach auswärts erfolgt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.
Nach Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung Urnen von Amts wegen auf Kosten der Bestattungspflichtigen im Grabfeld für ortsrichterliche Bestattungen beisetzen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und wieder verfüllen.
- (2) Vor einer Erdbestattung in einer mit einem Grabmal oder einer Grabeinfassung ausgestatteten Grabstätte hat -soweit erforderlich- die/der Grabnutzungsberechtigte aus Gründen der Verkehrssicherheit das Grabmal, die Einfassung und Abdeckplatten sowie Fundamente rechtzeitig entfernen zu lassen. Grabbepflanzung die für den Grabaushub hinderlich ist, muss ebenfalls entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der/die Grabnutzungsberechtigte.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf den Friedhöfen 20 Jahre.
Bei Leichen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und bei tot geborenen Kindern beträgt die Ruhezeit auf den Friedhöfen 10 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf den Friedhöfen 20 Jahre.
- (3) Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Reste von Leichen oder Aschen mit vorheriger Genehmigung der Stadt ausgegraben und in Wahlgrabstätten bestattet werden.
- (4) Die Umbettung erfolgt auf Antrag in Textform durch die/den Totenfürsorgeberechtigten mit Einwilligung der/des Grabnutzungsberechtigten.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen stehen im Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Reihengräber
 - 1.1. Reihengräber Sarg
 - 1.2. Reihengräber Sarg in der Pflegeanlage
 - 1.3. Reihengräber Urne
 - 1.4. Reihengräber Urne in der Pflegeanlage
 - 1.5. Reihengräber Sarg für Kinder
 - 1.6. Reihengräber Sarg und Urne für ortsfremde Personen in der Pflegeanlage
 - 1.7. Reihengräber Urne anonym (nur auf Hauptfriedhof)
 - 1.8. Reihengräber Urne am Baum mit integrierter Grabpflege
 - 1.9. Reihengräber Urne für ortsrichterliche Beisetzungen

 2. Wahlgräber
 - 2.1. Wahlgräber Sarg
 - 2.2. Wahlgräber Sarg in der Pflegeanlage
 - 2.3. Wahlgräber Sarg für Kinder
 - 2.4. Wahlgräber Sarg oder Urne für Kinder in der Pflegeanlage
 - 2.5. Wahlgräber Urne
 - 2.6. Wahlgräber Urne in der Pflegeanlage

 3. Sternchenfeld: gemeinsame namenlose Beisetzung von nicht bestattungs- und beurkundungspflichtigen Fehlgeburten (nur Hauptfriedhof)

 4. Grabfeld für muslimische Bestattungen (nur Hauptfriedhof)

 5. Grabfeld für ortsrichterliche Bestattungen (nur Hauptfriedhof)

Eine Bestattung/Beisetzung in den vorgenannten Pflegeanlagen bzw. am Baum mit integrierter Grabpflege kann nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Pflegevertrages zwischen der/dem Grabnutzungsberechtigten und der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner erworben werden.

- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird von der Stadt auf Antrag verliehen. Die/der Grabnutzungsberechtigte kann nur eine natürliche Person sein. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt. Die Verleihung des Nutzungsrechts wird erst nach Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr rechtswirksam.

- (4) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit besteht oder erworben wird.

- (5) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Das Nutzungsrecht beginnt mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhezeit. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich
- (2) Es werden Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen unterschieden.
- (3) Reihengräber können auch Gemeinschaftsgräber sein, die ohne namentliche Nennung versehen werden (Anonymes Grabfeld). Deren Gestaltung, Pflege und Instandhaltung obliegt der Stadt. Grabschmuck kann nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Beisetzung erfolgt ohne Trauergemeinde.
- (4) Auf den Ablauf der Ruhezeit wird durch einen Aushang auf dem Friedhof hingewiesen. Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Grabstätte von der/dem Grabnutzungsberechtigten zu räumen. § 27 Abs. 2 gilt entsprechend. Dies ist vorab der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht beträgt 25 Jahre, bei Kinderwahlgräbern 15 Jahre, und ist verlängerbar. Ihre Lage wird im Benehmen mit der/dem Grabnutzungsberechtigten bestimmt. Zur Vorsorge kann ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auch ohne Sterbefall erworben werden.
- (2) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten. Bei mehreren Grabstellen kann das Nutzungsrecht nur für die gesamte Wahlgrabstätte gleichmäßig verliehen werden. In einer Erdwahlgrabstelle können gleichzeitig nur zwei Erdbestattungen übereinander und bis zu sechs Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer Urnenwahlgrabstätte, die sich nicht im gärtnergepflegtem Grabfeld befindet, können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Grabnutzungsrechten besteht nicht. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

Eine Erstattung der darüber hinaus gezahlten Verlängerungsgebühren erfolgt nicht.

- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder die Grabrechte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden sind. Für jedes angefangene Jahr der Überschreitung der Nutzungszeit wird die jeweilige Nutzungsgebühr für alle erworbenen Grabrechte erhoben. Wird ein erworbenes Grabrecht nicht voll in Anspruch genommen, werden gezahlte Gebühren nicht erstattet.
- (6) Die/der Grabnutzungsberechtigte hat zu Lebzeiten eine Nachfolgerin/einen Nachfolger zu bestimmen. Ist eine derartige Regelung nicht getroffen, wird einer in der festgelegten Reihenfolge des § 21 Abs. 1 Ziffer 1 Bestattungsgesetz Baden- Württemberg aufgeführten Person oder der Erbin/dem Erben das Grabnutzungsrecht übertragen. Ist eine Übertragung an eine Person des vorgenannten Personenkreises nicht möglich, kann auf schriftlichen Antrag demjenigen das Nutzungsrecht übertragen werden, der für die Bestattung gesorgt hat. Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so müssen diese eine/n Grabnutzungsberechtigte/ benennen und unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitteilen. Der/die neue Grabnutzungsberechtigte hat die Übernahme der Nutzungsrechte schriftlich zu bestätigen.
- (7) Die Übertragung des Nutzungsrechts ist von der Rechtsnachfolgerin/dem Rechtsnachfolger unverzüglich zu veranlassen.
- (8) Das Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten der/des Grabnutzungsberechtigten auf eine Angehörige/einen Angehörigen oder auf eine Angehörige/einen Angehörigen eines im Grab bestatteten Toten oder auf eine seitens des/der Nutzungsberechtigten benannten Person übertragen werden. Es bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (9) Änderungen der Anschrift der/des Grabnutzungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 16

Besondere Vorschriften für gärtnergepflegte Grabfelder

- (1) Eine Grabstätte innerhalb eines gärtnergepflegten Grabfeldes ist eine von einer Dienstleistungserbringerin bzw. einem Dienstleistungserbringer angelegte und gepflegte Grabstätte. Eine solche Anlage wird für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen als Wahl- oder Reihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Anlage besteht aus mehreren Grabstätten.
- (2) Wird die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in einem gärtnergepflegten Grabfeld bei der Stadt beantragt bzw. ein Nutzungsrecht im Voraus erworben, ist der entsprechende Vertrag zwischen der/dem Grabnutzungsberechtigten oder der verfügungsberechtigten Person und der Dienstleistungserbringerin bzw. dem Dienstleistungserbringer im Sinne des § 7 vorzulegen.

- (3) In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen innerhalb eines gärtnergepflegten Grabfeldes können zwei Erdbestattungen und bis zu sechs Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen in einem gärtnergepflegten Grabfeld können bis zu zwei Urnen, an einer Familienstelle bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In einer Reihengrabstätte innerhalb eines gärtnergepflegten Grabfeldes kann nur eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung durchgeführt werden.
- (4) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend für Reihengrabstätten bzw. § 15 entsprechend für Wahlgrabstätten.

§ 17

Besondere Vorschriften für die Gemeinschaftsgrabstätte "Sternchenfeld" für nicht bestattungs- und beurkundungspflichtige Fehlgeburten

- (1) Für nicht bestattungs- und beurkundungspflichtige Fehlgeburten wird eine Gemeinschaftsgrabstätte (Sternchenfeld) zur Verfügung gestellt, wo sie namenlos beigesetzt werden. Die ökumenische Trauerfeier mit anschließender Beisetzung findet zweimal jährlich (Frühjahr/Herbst) zentral statt. Die Gemeinschaftsgrabstätte besteht aus mehreren Grabstätten.
- (2) Die Gemeinschaftsgrabstätte wird von der Stadt angelegt und in deren Verantwortung unterhalten. Individuelle Bepflanzungen, Grabmale, Einfassungen oder sonstige fundamentierte Grabausstattungen sind nicht gestattet.

§ 18

Sondergräber

- (1) Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten kann durch die Stadt im Zusammenhang mit der verliehenen Ehrenbürgerwürde erfolgen. Die Anlage der Grabstätten und die Unterhaltung erfolgen durch die Stadt.
- (2) Die Einrichtung von Grabstätten für bedeutende Persönlichkeiten bedarf des Gemeinderatsbeschlusses der Stadt. Ihre Anlage und die Unterhaltung erfolgen durch die Stadt.
- (3) Gräber im Sinne des Gräbergesetzes (Kriegsopfergräber) vom 1. Juli 1965 werden von der Stadt unterhalten. Angehörigen ist lediglich das Niederlegen von Gebinden gestattet.
- (4) Auf dem Hauptfriedhof Weinheim wird für islamische Glaubensrichtungen ein muslimisches Grabfeld für Weinheimer Bürgerinnen und Bürgern angeboten. Die Grabausrichtung erfolgt entsprechend religiöser Vorstellung. Ewiges Ruherecht wird bei Wahlgrabstätten im muslimischen Grabfeld im weiteren Sinne durch den Ersterwerb des Nutzungsrechts auf 25 Jahre sowie eine Verlängerungsoption erworben.

- (5) In Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Bei der eigentlichen Ausführung der sarglosen Grablegung hat die Auftraggeberin/der Auftraggeber der Bestattung das Bestattungspersonal, z. B. durch Angehörige, in eigener Verantwortung zu stellen. Eine Haftung der Friedhofsträgerin ist insoweit ausgeschlossen. Für den Transport bis zur Grabstätte sind geschlossene Säрге zu verwenden. Die zur Grablegung notwendige geschlossene und unbehandelte Holzunterlage sowie die Abdeckbretter werden von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber der Bestattung gestellt.

§ 19

Allgemeine Anforderungen an Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird. Die Grabstätte ist dauerhaft zu pflegen und ist bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Die Gräber sind spätestens drei Monate nach der Bestattung bzw. Beisetzung anzulegen.
- (3) Aus Gründen des Naturschutzes (Erhaltung der Pflanzen- und Tiervielfalt) und des Klimaschutzes (Vermeidung von Aufheizung, CO₂-Reduktion) wird eine gärtnerische Gestaltung der Grabflächen empfohlen. Die Bepflanzung darf andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Bei Erdbestattungsgräbern muss aus Gründen der Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Bodens mindestens 1/3 der Fläche, die sich aus den Außenmaßen ergibt, gärtnerisch gestaltet sein.
- (5) Die Grabnutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bäume der allgemeinen Friedhofsanlage die Grabstätte überragen.
- (6) Es dürfen nur natürliche Produkte in der Trauerfloristik verwendet werden.
- (7) Es dürfen keine chemisch-synthetischen Pestizide verwendet werden.
- (8) Für das Ablegen von Grabschmuck stehen am Kolumbarium Süd ausschließlich die vorgelagerten Simse, sowie am Kolumbarium Nord die zentralen Ablagetische zur Verfügung.
- (9) Für beide Kolumbarien gilt gleichermaßen: Blumenschmuck und Dekorationsartikel dürfen nicht in irgendeiner Weise an der Wand befestigt oder in den Pflanzflächen abgelegt werden.
- (10) Die Verschlussplatten für die Urnenkammern werden beim Ersterwerb der Nutzungsrechte einmalig durch die Stadt Weinheim zur Verfügung gestellt. Besteht während der Nutzungszeit Bedarf an einer weiteren Verschlussplatte, so ist diese durch die/den Nutzungsberechtigte/n zu beschaffen. Das Material,

die Beschaffenheit sowie die Abmessungen sind bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.

- (11) Der Einsatz von provisorischen Grabumrandungen (aus Holz oder Kunststoff sowie Kunststein) ist auf dem Hauptfriedhof Weinheim nicht gestattet.

§ 20

Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die/der Grabnutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die/der Grabnutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann das Nutzungsrecht entzogen werden und die Grabstätte von der Stadt auf Kosten der/des Grabnutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und bis zum Ende der Ruhefrist gepflegt werden.

V. Grabmale

§ 21

Grabmale

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung, Material und Anpassung an die Umgebung der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen entsprechen und dürfen andere Friedhofsnutzerinnen und Friedhofsnutzer nicht nachhaltig beeinträchtigen. Grabmale und Grabzubehör sind dauerhaft stand- und verkehrssicher aufzustellen.

Für Grabmale gelten folgende Mindeststärken:

Stehende Grabmale

bis 1,00 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

bis 1,80 m Höhe: 18 cm

über 1,80 m Höhe: 10 % der Grabmalhöhe

Liegende Grabmale

10 cm

- (2) Zur Wahrung eines würdigen Friedhofsbildes und aus verkehrssicherungstechnischen Gründen sind bei den einzelnen Grabmalen die vorgegebenen Maße zu beachten. Bei einstelligen Erdgrabstätten ist eine maximale Ansichtsfläche von 0,80 m², bei Mehrfachgrabstätten von 1,50 m² und bei Urnengrabstätten von 0,40 m² gestattet.

- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden, für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nur Natursteine. Grabmale aus anderen Werkstoffen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.

§ 22 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt.
- (2) Arbeiten nach Abs. 1 dürfen nur von einem nach jeweils anerkannten Regeln des Handwerks befähigten Dienstleistungserbringer im Sinne des § 7 Abs. 1 oder unter Vorlage eines Befähigungsnachweises der EU-weit gültigen Kunde und Kenntnis im Bereich des Steinmetz- Stein- und Holzbildhauerhandwerks ausgeführt werden.
- (3) Der Antrag (Vordruck der Stadt Weinheim) ist bei Wahlgräbern von der/dem Grabnutzungsberechtigten, bei Reihengräbern von der /dem Verfügungsberechtigten über einen Dienstleistungserbringer mit entsprechender Befähigung bei der jeweilig zuständigen Friedhofsverwaltung der Stadt Weinheim einzureichen.
- (4) Dem Antrag ist in zweifacher Ausfertigung beizufügen:
Eine Zeichnung (Vorder- und Seitenansicht) im Maßstab 1:10 unter Angabe sämtlicher Maße, des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen. Sie soll das Grabmal mit Schrift und Ornamenten maßstabsgerecht wiedergeben. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung Zeichnungen im Maßstab 1:1, die Vorlage eines maßstabsgerechten Modells oder das Aufstellen einer Umrissvorlage auf der Grabstätte verlangen.

Bei Beschriftung in nicht deutscher Sprache ist dem Antrag eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

- (5) Die Anbringung eines QR-Codes ist nur erlaubt, wenn die/der Grabnutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt. Der QR-Code-Inhalt muss der Würde des Friedhofes entsprechen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Genehmigung mit Bedingungen und Auflagen verknüpfen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das allgemeine sittliche Empfinden durch das Grabmal, die Grababdeckung oder sonstige Grabausstattung oder die Inschrift, Ornament oder Symbol gestört wird oder die Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden.
- (7) Die Genehmigung nach Absatz 1 erlischt, wenn der Antragsgegenstand nicht binnen einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

- (8) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet

§ 23 Standicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln des Handwerks durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK) in der Fassung Februar 2019.
- (2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (3) Die/der Grabnutzungsberechtigte oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der/dem Grabnutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten die/der Grabnutzungsberechtigte veranlassen.
- (5) Grabsteine sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Sie sind so aufzustellen, dass sie auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 24 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder Teile davon sind von der/dem Grabnutzungsberechtigten dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Die Stadt Weinheim führt jährlich einmal die Standicherheitsüberprüfung nach der Frostperiode durch. Stellt die Stadt fest, dass Grabmale oder sonstiges Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordern sie den Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten auf, den ordnungswidrigen

Zustand innerhalb der festgesetzten Frist durch einen nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks befähigten Dienstleistungserbringer beheben zu lassen.

Ist die Verkehrssicherheit der Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, wird die Nutzungsberechtigten/ der Nutzungsberechtigte ist die/der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Stadt auf Kosten der/des Grabnutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder die Grabmale, die Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder Teile davon zu entfernen. Ist die/der Grabnutzungsberechtigte nicht bekannt, genügt eine für sechs Wochen an der Grabstätte angebrachte Aufforderung zur Herstellung der Verkehrssicherheit. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen aufzubewahren.

- (3) Die/der Grabnutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wurde.

§ 25

Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen dürfen vor und nach Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit von Reihengräbern oder des Nutzungsrechts von Wahlgräbern hat die/der Grabnutzungsberechtigte die Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen entfernen und die Grabstätte fachgerecht abräumen zu lassen. Kommt die/der Grabnutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts nach, so kann die Stadt diese gegen Ersatz der Kosten entfernen lassen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht für entfernte Grabausstattungen.

VI. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Leichenhallen

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf

nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

2. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen oder die Verstorbene nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Friedhofsverwaltung während der festgesetzten Zeiten im Aufbahrungsraum sehen. Die Särge sind mindestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
3. Bei der Einlieferung in die Leichenhalle muss der Sarg am Fußende mit einem Einlieferungsschein versehen werden, der den Namen des oder der Verstorbenen und des Bestatters oder der Bestatterin, den Sterbe- und Einlieferungstag sowie den Hinweis auf eine eventuelle Beschlagnahmung bzw. auf eine ansteckende Infektionsgefahr enthält. Der Friedhofsverwaltung ist unverzüglich ein Duplikat hiervon vorzulegen.

§ 27 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern auf dem Friedhof sollen in einer Trauerhalle oder an einem dafür bestimmten Ort auf dem Friedhof stattfinden. Der Wunsch nach Orgelspiel, Musikabspielen sowie Gesangsdarbietungen ist vorher mit der Stadt abzustimmen.
- (2) Die Trauerfeier in der Trauerhalle sollte nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Ist seitens des Auftraggebers absehbar, dass eine Trauerfeier länger dauert, so ist eine Doppelbuchung der Trauerhalle bei Anmeldung des Sterbefalls möglich. Die Stadt Weinheim stellt hierfür die entsprechende Gebühr in Rechnung.
- (3) Ist die Trauerfeier ein christlicher Gottesdienst, ist für die Durchführung und Ausgestaltung dieses Gottesdienstes der oder die Geistliche verantwortlich. Sie haben sich an die dafür vorgesehene Zeit zu halten.
- (4) Die Stadt Weinheim stellt eine Grundausrüstung für die Ausschmückung der Trauerhalle bereit.
- (5) Auf allen Weinheimer Friedhöfen steht eine Musikanlage mit Lautsprechern und eine Orgel zur Verfügung. Da diese Anlagen störanfällig sind, dürfen sie ausschließlich durch von der Stadt zugelassenen Organistinnen und Organisten bedient werden. Eigene Anlagen zur musikalischen Übertragung in und vor der Trauerhalle dürfen nicht verwendet werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

Für Grabstätten und Felder, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nach den bisherigen Vorschriften angelegt wurden, gelten die bisherigen Vorschriften weiter. Für eine Änderung der Gestaltung bereits angelegter Grabstätten und Felder gelten die Gestaltungsvorschriften dieser Satzung.

§ 29 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen, Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung sowie für Schäden aufgrund höherer Gewalt ausgeschlossen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Friedhof entgegen des § 5 Öffnungszeiten betritt;
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes verhält oder die Weisung des Friedhofspersonals nicht befolgt sowie gegen § 6 Verhalten auf dem Friedhof verstößt;
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt oder gegen die Vorschriften des § 7 Gewerbetreibende verstößt;
4. als Grabnutzungsberechtigte/r bzw. Gewerbetreibende/r Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt oder durch Dritte errichten, verändern oder entfernen lässt.
5. Grabmale und sonstige Grabausstattung in nicht verkehrssicherem Zustand erstellt bzw. hält.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Weinheim, Datum

Manuel Just
Oberbürgermeister

Federführung:

Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung

Drucksache-Nr.

152/20

Geschäftszeichen:

602 - Eh

Beteiligte Ämter:

**Amt für Immobilienwirtschaft
Rechnungsprüfungsamt
Stadtkämmerei**

Datum:

03.11.2020

I

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Friedhofsausschuss	Ö	Kenntnisnahme	24.11.2020

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Bericht über die umgesetzten Maßnahmen
Mittelanmeldung für den Haushaltsplanentwurf 2021
Teilhaushalt 7 Planung, Infrastruktur und Umwelt
55.30 Friedhofs- und Bestattungswesen

Antrag:

Der Friedhofsausschuss berät über die Mittelanmeldung zum Haushaltsplanentwurf 2021 und stimmt dieser zu.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
2 x Amt 60

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:**1. Rückschau**

Bevor die Mittelanmeldungen für den Haushalt 2021 dargestellt werden, wird über die im Jahr 2020 auf den Friedhöfen durchgeführten größeren Baumaßnahmen und Anschaffungen berichtet.

Im Herbst 2020 wurde mit dem Neubau der Geräte-Unterstellhalle mit öffentlicher Toilette im nördlichen Bereich des Hauptfriedhofs begonnen. Für diese Baumaßnahme ist das Amt für Immobilienwirtschaft zuständig. Die Fertigstellung ist noch für dieses Jahr geplant.

An den Bau der Halle schließen sich die Herstellung der Außenanlagen mit Hallenvorplatz, Zufahrtsweg und Erweiterung des Parkplatzes an. Auf dem Hallendach wird von der Energiegenossenschaft Hohe Waid eine Photovoltaikanlage errichtet. Hierfür liegt die Federführung beim Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung.

Nach derzeitigem Stand bewegen sich diese Baumaßnahmen innerhalb des Kostenrahmens.

Ebenfalls wurde vom Amt für Immobilienwirtschaft der Abriss der ehemaligen Leichenhalle im mittleren Bereich des Friedhofs betreut sowie der Einbau einer behindertengerechten Toilette am Friedhof Heiligkreuz.

Auf dem Hauptfriedhof wurde ein unebener Weg im Feld N grundhaft erneuert und ein Zaun zum neuen Freilager gebaut.

Das Amt für Vermessung, Bodenordnung und Geoinformation führt auf dem Hauptfriedhof Vermessungsarbeiten durch, da bisher weder Wege noch Grabfelder eingemessen sind. Der so entstehende Plan soll später die Grundlage für eine perspektivische Friedhofsplanung werden.

Auf dem Friedhof Oberflockenbach wurde eine neue Verbindung vom hinteren Eingang auf den mittleren Weg und ein Anschluss an die Sakristei, zur Toilette, zur Sarganlieferung sowie eine Wasserzapfstelle gebaut.

Am Alten Friedhof wurden die Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten an den historischen Grabsteinen sowie die Herstellung der Standsicherheit an einzelnen Grabsteinen abgeschlossen.

Die Friedhofsgärtner führten neben den ständigen Unterhaltungsarbeiten folgende Maßnahmen in Eigenleistung aus:

Hauptfriedhof:

- Wegebau zur Erweiterung des gärtnergepflegten Grabfelds R 4
- Wegebau und Bau eines Sichtschutzauns am Naturbestattungsfeld
- Erweiterung des Naturbestattungsfeldes
- Verlegung des Lagerplatzes von der Friedhofsmitte in den nördlichen Bereich
- Herstellung eines Bereichs für das künftige Erdlager durch Aufschüttung eines Erdwalls mit 300 m³ vorhandener Erde
- Anlage eines Grabfeldes für Sozialbestattungen
- Beginn mit dem Neubau eines gärtnergepflegten Grabfelds R 6
- Vorbereitung des Eingangsbereiches zum Aufstellen eines Kunstwerkes

Friedhof Lützelsachsen:

- Bepflanzung eines Bereiches um eine gestiftete Bronzefigur

Friedhof Heiligkreuz:

- Abschluss der Sanierungsarbeiten an der Stützmauer zur Odenwaldstraße
- Pflanzen von zwei Bäumen

Friedhof Oberflockenbach:

- Neuordnung des Abfall- und Lagerplatzes
- Umsetzung des Ehrenmals
- Pflanzmaßnahmen an der Kapelle, Ehrenmal und dem neuen Weg

Friedhof Sulzbach:

- Erweiterung des gärtnergepflegten Grabfeldes
- Bepflanzung an der nördlichen Grenze als Sichtschutz

2. Ergebnishaushalt 2019

Da die Sitzung des Friedhofsausschusses in diesem Jahr vor der Einbringung des Haushalts liegt, kann der in den letzten Jahren verwendete Auszug aus dem Haushalt nicht beigefügt werden. Daher wird die Liste mit den von Amt 60 zu bewirtschaftenden Kostenstellen für den Ergebnishaushalt verwendet. Die Personalkosten werden vom Personal- und Organisationsamt angemeldet und sind in der Aufstellung nicht enthalten. Der in dieser Liste ausgewiesene Ist-Stand 2020 stellt die Situation im August 2020 dar.

Die beantragten Ansätze für den Ergebnishaushalt 2021 für die laufende Unterhaltung der Friedhöfe sind in etwa gleichgeblieben wie in 2020.

Die größten Positionen stellen die Aufwendungen für die Unterhaltung der Friedhöfe dar. Hier werden sämtliche Ausgaben gebucht, die für den laufenden Betrieb der Friedhöfe erforderlich sind, wie Abfallbeseitigung, Arbeitsmaterialien und Kauf oder Miete von Werkzeugen. Ein weiterer großer Kostenpunkt sind die Aufwendungen für die an einen Dritten vergebenen Leistungen für den Grabaushub und die Sargträgerdienste. Dieser Position stehen Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber.

3. Finanzhaushalt

Für den Finanzhaushalt 2021 werden folgenden Mittel beantragt:

I55300010100: Erwerb bewegliche Sachen Friedhöfe	15.000 €
Ersatz ständig genutzter Arbeitsgeräte, wie Rasenmäher, Motorsense, Sägen sowie Ausstattungsgegenstände für die neuen Betriebsgebäude	
I55300102140: Grundhafte Erneuerung Wege	25.000 €
Grundhafte Erneuerung schadhafter Wege auf dem Hauptfriedhof	
I55300302110: Friedhof Sulzbach	25.000 €
Grundhafte Erneuerung eines schadhaften Weges	
I55300602110: Friedhof Hohensachsen	40.000 €
Sanierung des unebenen Kapellenvorplatzes Diese Maßnahme war bereits im Haushalt 2020 enthalten, wurde dann aber mit Beschluss des Gemeinderats vom 01.07.2020 zur Haushaltskonsolidierung gesperrt.	

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Die finanziellen Auswirkungen sind unter den jeweiligen Positionen benannt. Die Investitionen für das Jahr 2021 belaufen sich auf insgesamt 105.000 €.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Mittelanmeldung für den Haushaltsplanentwurf 2021 für die Produktgruppe 5530: Friedhofs- und Bestattungswesen

Antrag:

Der Friedhofsausschuss berät über die Mittelanmeldung zum Haushaltsplanentwurf 2021 und stimmt dieser zu.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Objektnr.	Bezeichnung	Kostenart	Kostenart Beschreibung	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Plan 2021	Bemerkungen:
55305011	Friedhof Weinheim	31410000	Zuweis. Lfd. Zwecke Land	0,00	0,00	0,00		
55305011	Friedhof Weinheim	33110100	Verwaltungsgebühren	-7.359,60	-7.500,00	-3.225,40	-7.000,00	
55305011	Friedhof Weinheim	33210100	Benutzungsgebühren	-985,30	-900,00	-935,20	-900,00	
55305011	Friedhof Weinheim	33210800	Bestattungsgebühren und ähnliche Entgelt	-252.346,98	-250.000,00	-119.065,33	-250.000,00	
55305011	Friedhof Weinheim	33210900	Grabnutzungsgebühren	-388.930,00	-350.000,00	-183.065,00	-350.000,00	
55305011	Friedhof Weinheim	33210950	Grabnutzungsgebühren PRAP	0,00	62.200,00	0,00		
55305011	Friedhof Weinheim	34210000	Erträge aus Verkauf	0,00	0,00	0,00		
55305011	Friedhof Weinheim	34610100	Sonst.privatrechtl. Leistungsentg. -Kost	0,00	0,00	0,00		
55305011	Friedhof Weinheim	34610510	Schadenersatz	0,00	0,00	0,00		
55305011	Friedhof Weinheim	34810000	Erstattungen vom Land	-27.623,43	-23.610,00	0,00	-27.600,00	
55305011	Friedhof Weinheim	35610400	Zwangsgelder	-100,00	0,00	0,00	0,00	
55305011	Friedhof Weinheim	38110200	Erträge ILB aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00		
55305011	Friedhof Weinheim	42120000	Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge	57.563,24	90.000,00	21.839,48	80.000,00	
55305011	Friedhof Weinheim	42210000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	276,37	500,00	0,00	500,00	
55305011	Friedhof Weinheim	42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	1.751,83	1.500,00	3.782,66	2.000,00	
55305011	Friedhof Weinheim	42510000	Haltung von Fahrzeugen	0,00	0,00	0,00		
55305011	Friedhof Weinheim	42510100	Haltung von Fahrzeugen -Aufwand-	946,41	0,00	852,02		
55305011	Friedhof Weinheim	42510200	Haltung von Fahrzeugen -Fremdreparatur-	0,00	0,00	0,00		
55305011	Friedhof Weinheim	42510300	Haltung von Fahrzeugen -Kraftstoffe-	0,00	0,00	0,00		
55305011	Friedhof Weinheim	42510500	Haltung von Fahrzeugen -Versicherung-	0,00	0,00	0,00		
55305011	Friedhof Weinheim	42610100	Dienst- und Schutzkleidung	1.727,91	3.500,00	1.205,39	2.500,00	
55305011	Friedhof Weinheim	42610200	Aus- u. Fortbildung, Umschulung	1.997,55	2.500,00	0,00	2.000,00	
55305011	Friedhof Weinheim	42710100	Betriebsaufwendungen	30.510,36	1.000,00	8.726,62	20.000,00	
55305011	Friedhof Weinheim	42710150	Allg. Verbrauchsmaterial	3.769,14	3.000,00	1.581,63	3.000,00	
55305011	Friedhof Weinheim	42710210	Aufwand für Veranstaltungen	0,00	0,00	0,00		
55305011	Friedhof Weinheim	42710220	Aufwand für Werbung und Öffentlichkeitsa	0,00	0,00	0,00		
55305011	Friedhof Weinheim	42710330	Aufwendungen für EDV -Software-	0,00	0,00	0,00		
55305011	Friedhof Weinheim	42810000	Aufwendungen f.d. Verbrauch von sonstige	0,00	0,00	40,22		
55305011	Friedhof Weinheim	42910000	Aufwendungen f.so. Sach-u. Dienstlstg.	63.455,67	110.000,00	24.077,86	90.000,00	
55305011	Friedhof Weinheim	44290100	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine u	280,52	300,00	280,52	300,00	
55305011	Friedhof Weinheim	44310000	Geschäftsaufwendungen	0,00	0,00	0,00		
55305011	Friedhof Weinheim	44310110	Geschäftsaufwendungen -Bürobedarf-	456,40	400,00	209,61	400,00	
55305011	Friedhof Weinheim	44310120	Geschäftsaufwendungen -Bücher/Zeitschri	851,95	750,00	693,15	750,00	
55305011	Friedhof Weinheim	44310140	Geschäftsaufwendungen -Telekommunikation	90,00	350,00	15,00	100,00	
55305011	Friedhof Weinheim	44310210	Geschäftsaufwendungen -Dienstfahrten/Rei	1.319,51	700,00	209,59	700,00	
55305011	Friedhof Weinheim	44310220	Sachverständige-, Gerichts- u. ähnl. Kost	0,00	7.000,00	0,00	10.000,00	Vermessung
55305011	Friedhof Weinheim	44310230	Geschäftsaufwendungen -Öffentl. Bekanntm	0,00	100,00	0,00	0,00	
55305011	Friedhof Weinheim	44310310	Sonstige Geschäftsaufwendungen	0,00	100,00	0,00	0,00	
55305011	Ergebnis			-512.348,45	-348.110,00	-242.777,18	-423.250,00	
55305012	Friedhof Oberflockenbach	33110100	Verwaltungsgebühren	0,00	-300,00	-268,80	-300,00	
55305012	Friedhof Oberflockenbach	33210800	Bestattungsgebühren und ähnliche Entgelt	-18.246,00	-10.000,00	-8.527,00	-10.000,00	
55305012	Friedhof Oberflockenbach	33210900	Grabnutzungsgebühren	-24.769,00	-10.000,00	-15.847,00	-12.000,00	
55305012	Friedhof Oberflockenbach	33210950	Grabnutzungsgebühren PRAP	0,00	-4.600,00	0,00		
55305012	Friedhof Oberflockenbach	34610510	Schadenersatz	0,00	0,00	-6.946,00	0,00	
55305012	Friedhof Oberflockenbach	42120000	Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge	8.409,98	5.000,00	4.788,18	5.000,00	
55305012	Friedhof Oberflockenbach	42210000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	

55305012	Friedhof Oberflockenbach	42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	0,00	0,00	0,00	0,00
55305012	Friedhof Oberflockenbach	42310200	Pacht unbewegliches Vermögen	20,45	20,00	0,00	20,00
55305012	Friedhof Oberflockenbach	42610100	Dienst- und Schutzkleidung	0,00	0,00	0,00	0,00
55305012	Friedhof Oberflockenbach	42610200	Aus- u. Fortbildung, Umschulung	0,00	0,00	0,00	0,00
55305012	Friedhof Oberflockenbach	42710100	Betriebsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
55305012	Friedhof Oberflockenbach	42710150	Allg. Verbrauchsmaterial	0,00	0,00	283,33	300,00
55305012	Friedhof Oberflockenbach	42710330	Aufwendungen für EDV -Software-	0,00	0,00	0,00	0,00
55305012	Friedhof Oberflockenbach	42710900	Sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwen	152,79	200,00	0,00	200,00
55305012	Friedhof Oberflockenbach	42910000	Aufwendungen f.so. Sach-u. Dienstlstg.	1.040,62	3.000,00	3.103,77	3.000,00
55305012	Friedhof Oberflockenbach	44290100	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine u	0,00	0,00	0,00	0,00
55305012	Friedhof Oberflockenbach	44310000	Geschäftsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
55305012	Friedhof Oberflockenbach	44310110	Geschäftsaufwendungen -Bürobedarf-	0,00	0,00	0,00	0,00
55305012	Friedhof Oberflockenbach	44310120	Geschäftsaufwendungen -Bücher/Zeitschri	0,00	0,00	0,00	0,00
55305012	Friedhof Oberflockenbach	44310210	Geschäftsaufwendungen -Dienstfahrten/Rei	23,70	0,00	4,79	0,00
55305012	Friedhof Oberflockenbach	44310230	Geschäftsaufwendungen -Öffentl. Bekanntm	0,00	0,00	0,00	0,00
55305012 Ergebnis				-33.367,46	-16.680,00	-23.408,73	-13.780,00
55305013	Friedhof Sulzbach	33110100	Verwaltungsgebühren	-295,80	-300,00	-44,80	300,00
55305013	Friedhof Sulzbach	33210800	Bestattungsgebühren und ähnliche Entgelt	-14.500,00	-10.000,00	-10.792,00	-12.000,00
55305013	Friedhof Sulzbach	33210900	Grabnutzungsgebühren	-17.920,00	-16.000,00	-17.093,00	-17.000,00
55305013	Friedhof Sulzbach	33210950	Grabnutzungsgebühren PRAP	0,00	5.050,00	0,00	
55305013	Friedhof Sulzbach	42120000	Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge	19.792,53	7.500,00	3.671,26	7.500,00
55305013	Friedhof Sulzbach	42210000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	5,45	40,00	0,00	0,00
55305013	Friedhof Sulzbach	42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	0,00	0,00	189,33	0,00
55305013	Friedhof Sulzbach	42610100	Dienst- und Schutzkleidung	0,00	0,00	0,00	0,00
55305013	Friedhof Sulzbach	42610200	Aus- u. Fortbildung, Umschulung	0,00	0,00	0,00	0,00
55305013	Friedhof Sulzbach	42710100	Betriebsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
55305013	Friedhof Sulzbach	42710150	Allg. Verbrauchsmaterial	0,00	0,00	0,00	0,00
55305013	Friedhof Sulzbach	42710330	Aufwendungen für EDV -Software-	0,00	0,00	0,00	0,00
55305013	Friedhof Sulzbach	42910000	Aufwendungen f.so. Sach-u. Dienstlstg.	2.242,90	5.000,00	2.072,19	4.000,00
55305013	Friedhof Sulzbach	44290100	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine u	0,00	0,00	0,00	0,00
55305013	Friedhof Sulzbach	44310000	Geschäftsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
55305013	Friedhof Sulzbach	44310110	Geschäftsaufwendungen -Bürobedarf-	0,00	0,00	0,00	0,00
55305013	Friedhof Sulzbach	44310120	Geschäftsaufwendungen -Bücher/Zeitschri	0,00	0,00	0,00	0,00
55305013	Friedhof Sulzbach	44310210	Geschäftsaufwendungen -Dienstfahrten/Rei	42,52	0,00	11,59	
55305013	Friedhof Sulzbach	44310230	Geschäftsaufwendungen -Öffentl. Bekanntm	0,00	0,00	0,00	0,00
55305013	Friedhof Sulzbach	44500000	Erstattungen an den Bund	120,00	0,00	0,00	0,00
55305013 Ergebnis				-10.512,40	-8.710,00	-21.985,43	-17.200,00
55305014	Friedhof Rippenweier	33110100	Verwaltungsgebühren	-179,20	-300,00	-53,80	-200,00
55305014	Friedhof Rippenweier	33210800	Bestattungsgebühren und ähnliche Entgelt	-4.354,00	-3.000,00	-1.021,00	-2.500,00
55305014	Friedhof Rippenweier	33210900	Grabnutzungsgebühren	-6.410,00	-5.000,00	-3.660,00	-5.000,00
55305014	Friedhof Rippenweier	33210950	Grabnutzungsgebühren PRAP	0,00	2.000,00	0,00	
55305014	Friedhof Rippenweier	42120000	Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge	207.441,87	2.500,00	2.981,87	2.500,00
55305014	Friedhof Rippenweier	42210000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
55305014	Friedhof Rippenweier	42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	0,00	0,00	0,00	0,00
55305014	Friedhof Rippenweier	42610100	Dienst- und Schutzkleidung	0,00	0,00	0,00	0,00
55305014	Friedhof Rippenweier	42610200	Aus- u. Fortbildung, Umschulung	0,00	0,00	0,00	0,00
55305014	Friedhof Rippenweier	42710100	Betriebsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
55305014	Friedhof Rippenweier	42710330	Aufwendungen für EDV -Software-	0,00	0,00	0,00	0,00

55305014	Friedhof Rippenweier	42910000	Aufwendungen f.so. Sach-u. Dienstlstg.	2.187,50	4.000,00	0,00	3.000,00	
55305014	Friedhof Rippenweier	44290100	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine u	0,00	0,00	0,00	0,00	
55305014	Friedhof Rippenweier	44310000	Geschäftsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
55305014	Friedhof Rippenweier	44310110	Geschäftsaufwendungen -Bürobedarf-	0,00	0,00	0,00	0,00	
55305014	Friedhof Rippenweier	44310120	Geschäftsaufwendungen -Bücher/Zeitschri	0,00	0,00	0,00	0,00	
55305014	Friedhof Rippenweier	44310210	Geschäftsaufwendungen -Dienstfahrten/Rei	11,84	0,00	2,39	0,00	
55305014	Friedhof Rippenweier	44310230	Geschäftsaufwendungen -Öffentl. Bekanntm	0,00	0,00	0,00	0,00	
55305014 Ergebnis				198.698,01	200,00	-1.750,54	-2.200,00	
55305016	Friedhof Hohensachsen	33110100	Verwaltungsgebühren	-528,60	-450,00	-179,20	-400,00	
55305016	Friedhof Hohensachsen	33210800	Bestattungsgebühren und ähnliche Entgelt	-15.196,50	-13.000,00	-5.774,00	-13.000,00	
55305016	Friedhof Hohensachsen	33210900	Grabnutzungsgebühren	-20.996,00	-18.000,00	-13.065,00	-18.000,00	
55305016	Friedhof Hohensachsen	33210950	Grabnutzungsgebühren PRAP	0,00	2.000,00	0,00		
55305016	Friedhof Hohensachsen	42120000	Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge	2.096,99	10.000,00	5.088,62	30.000,00	Beseitigungen der Schäden durch Dachs
55305016	Friedhof Hohensachsen	42120500	UH sonst. unbewegliches Vermögen -Baumpf	0,00	0,00	1.338,37	1.500,00	
55305016	Friedhof Hohensachsen	42210000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	
55305016	Friedhof Hohensachsen	42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	0,00	0,00	0,00	0,00	
55305016	Friedhof Hohensachsen	42310200	Pacht unbewegliches Vermögen	664,68	1.300,00	494,00	800,00	
55305016	Friedhof Hohensachsen	42610100	Dienst- und Schutzkleidung	0,00	0,00	0,00	0,00	
55305016	Friedhof Hohensachsen	42610200	Aus- u. Fortbildung, Umschulung	0,00	0,00	0,00	0,00	
55305016	Friedhof Hohensachsen	42710100	Betriebsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
55305016	Friedhof Hohensachsen	42710150	Allg. Verbrauchsmaterial	0,00	0,00	0,00	0,00	
55305016	Friedhof Hohensachsen	42710330	Aufwendungen für EDV -Software-	0,00	0,00	0,00	0,00	
55305016	Friedhof Hohensachsen	42910000	Aufwendungen f.so. Sach-u. Dienstlstg.	7.661,91	9.000,00	1.031,58	8.000,00	
55305016	Friedhof Hohensachsen	44290100	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine u	0,00	0,00	0,00	0,00	
55305016	Friedhof Hohensachsen	44310000	Geschäftsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
55305016	Friedhof Hohensachsen	44310110	Geschäftsaufwendungen -Bürobedarf-	0,00	0,00	0,00	0,00	
55305016	Friedhof Hohensachsen	44310120	Geschäftsaufwendungen -Bücher/Zeitschri	0,00	0,00	0,00	0,00	
55305016	Friedhof Hohensachsen	44310210	Geschäftsaufwendungen -Dienstfahrten/Rei	47,39	0,00	9,58	0,00	
55305016	Friedhof Hohensachsen	44310230	Geschäftsaufwendungen -Öffentl. Bekanntm	0,00	0,00	0,00	0,00	
55305016	Friedhof Hohensachsen	44310310	Sonstige Geschäftsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
55305016 Ergebnis				-26.250,13	-9.150,00	-11.056,05	8.900,00	
55305017	Friedhof Lützelsachsen	33110100	Verwaltungsgebühren	-1.198,20	-800,00	-510,80	-900,00	
55305017	Friedhof Lützelsachsen	33210800	Bestattungsgebühren und ähnliche Entgelt	-44.500,88	-30.000,00	-16.215,50	-34.000,00	
55305017	Friedhof Lützelsachsen	33210900	Grabnutzungsgebühren	-69.921,00	-42.000,00	-23.014,00	-50.000,00	
55305017	Friedhof Lützelsachsen	33210950	Grabnutzungsgebühren PRAP	0,00	9.500,00	0,00		
55305017	Friedhof Lützelsachsen	34810000	Erstattungen vom Land	-1.123,70	-1.100,00	0,00	-1.100,00	
55305017	Friedhof Lützelsachsen	42120000	Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge	5.318,07	8.000,00	6.028,92	14.000,00	Wegesanie rung
55305017	Friedhof Lützelsachsen	42120500	UH sonst. unbewegliches Vermögen -Baumpf	0,00	0,00	48,00	2.000,00	
55305017	Friedhof Lützelsachsen	42210000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	
55305017	Friedhof Lützelsachsen	42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	13,95	0,00	0,00	0,00	
55305017	Friedhof Lützelsachsen	42610100	Dienst- und Schutzkleidung	0,00	0,00	0,00	0,00	
55305017	Friedhof Lützelsachsen	42610200	Aus- u. Fortbildung, Umschulung	0,00	0,00	0,00	0,00	
55305017	Friedhof Lützelsachsen	42710100	Betriebsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
55305017	Friedhof Lützelsachsen	42710150	Allg. Verbrauchsmaterial	416,18	390,00	0,00	400,00	
55305017	Friedhof Lützelsachsen	42710330	Aufwendungen für EDV -Software-	0,00	0,00	0,00	0,00	
55305017	Friedhof Lützelsachsen	42910000	Aufwendungen f.so. Sach-u. Dienstlstg.	18.483,01	16.000,00	2.022,45	20.000,00	
55305017	Friedhof Lützelsachsen	44290100	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine u	0,00	0,00	0,00	0,00	

55305017	Friedhof Lützelsachsen	44310000	Geschäftsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
55305017	Friedhof Lützelsachsen	44310110	Geschäftsaufwendungen -Bürobedarf-	0,00	0,00	0,00	0,00
55305017	Friedhof Lützelsachsen	44310120	Geschäftsaufwendungen -Bücher/Zeitschrif	0,00	0,00	0,00	0,00
55305017	Friedhof Lützelsachsen	44310210	Geschäftsaufwendungen -Dienstfahrten/Rei	53,31	0,00	10,77	0,00
55305017	Friedhof Lützelsachsen	44310230	Geschäftsaufwendungen -Öffentl. Bekanntm	0,00	0,00	0,00	0,00
55305017 Ergebnis				-92.459,26	-40.010,00	-31.630,16	-49.600,00
55307413	HD-ST 413 Piaggio Porter	42310300	Mieten für Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	
55307413	HD-ST 413 Piaggio Porter	42510100	Haltung von Fahrzeugen -Aufwand-	0,00	0,00	14,61	
55307413	HD-ST 413 Piaggio Porter	42510300	Haltung von Fahrzeugen -Kraftstoffe-	0,00	0,00	382,74	800,00
55307413	HD-ST 413 Piaggio Porter	42510500	Haltung von Fahrzeugen -Versicherung-	0,00	0,00	446,72	500,00
55307413	HD-ST 413 Piaggio Porter	42510600	Haltung von Fahrzeugen -Kfz-Steuer-	0,00	0,00	140,00	140,00
55307413 Ergebnis				0,00	0,00	984,07	1.440,00
55307463	HD-ST 463 Fuso Canter (Friedhof)	42510100	Haltung von Fahrzeugen -Aufwand-	1.058,04	600,00	653,94	1.000,00
55307463	HD-ST 463 Fuso Canter (Friedhof)	42510200	Haltung von Fahrzeugen -Fremdreparatur-	477,84	1.000,00	386,21	1.000,00
55307463	HD-ST 463 Fuso Canter (Friedhof)	42510300	Haltung von Fahrzeugen -Kraftstoffe-	1.135,92	1.300,00	430,52	1.000,00
55307463	HD-ST 463 Fuso Canter (Friedhof)	42510400	Haltung von Fahrzeugen -TÜV-	150,00	150,00	158,00	0,00
55307463	HD-ST 463 Fuso Canter (Friedhof)	42510500	Haltung von Fahrzeugen -Versicherung-	501,00	500,00	501,00	500,00
55307463	HD-ST 463 Fuso Canter (Friedhof)	42510600	Haltung von Fahrzeugen -Kfz-Steuer-	214,00	220,00	214,00	220,00
55307463 Ergebnis				3.536,80	3.770,00	2.343,67	3.720,00
55307541	HD-ST541 Piaggio Porter	42510100	Haltung von Fahrzeugen -Aufwand-	131,03	1.000,00	0,00	1.000,00
55307541	HD-ST541 Piaggio Porter	42510200	Haltung von Fahrzeugen -Fremdreparatur-	0,00	800,00	0,00	800,00
55307541	HD-ST541 Piaggio Porter	42510300	Haltung von Fahrzeugen -Kraftstoffe-	774,31	1.600,00	600,69	1.400,00
55307541	HD-ST541 Piaggio Porter	42510400	Haltung von Fahrzeugen -TÜV-	110,00	150,00	0,00	150,00
55307541	HD-ST541 Piaggio Porter	42510500	Haltung von Fahrzeugen -Versicherung-	316,90	640,00	316,90	320,00
55307541	HD-ST541 Piaggio Porter	42510600	Haltung von Fahrzeugen -Kfz-Steuer-	101,00	200,00	101,00	100,00
55307541 Ergebnis				1.433,24	4.390,00	1.018,59	3.770,00
55307564	HD-ST 564 Anhänger (Friedhof)	42510100	Haltung von Fahrzeugen -Aufwand-	0,00	50,00	201,75	200,00
55307564	HD-ST 564 Anhänger (Friedhof)	42510400	Haltung von Fahrzeugen -TÜV-	0,00	50,00	51,00	0,00
55307564	HD-ST 564 Anhänger (Friedhof)	42510500	Haltung von Fahrzeugen -Versicherung-	11,20	20,00	11,20	10,00
55307564	HD-ST 564 Anhänger (Friedhof)	42510600	Haltung von Fahrzeugen -Kfz-Steuer-	96,00	100,00	96,00	100,00
55307564 Ergebnis				107,20	220,00	359,95	310,00
55307910	Avant Multifunktionsfahrzeug	42310300	Mieten für Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	
55307910	Avant Multifunktionsfahrzeug	42510100	Haltung von Fahrzeugen -Aufwand-	991,60	1.500,00	0,00	1.000,00
55307910	Avant Multifunktionsfahrzeug	42510200	Haltung von Fahrzeugen -Fremdreparatur-	480,76	1.000,00	44,03	1.000,00
55307910	Avant Multifunktionsfahrzeug	42510300	Haltung von Fahrzeugen -Kraftstoffe-	1.518,63	800,00	1.206,36	1.500,00
55307910	Avant Multifunktionsfahrzeug	42510500	Haltung von Fahrzeugen -Versicherung-	1.139,60	1.200,00	780,65	1.200,00
55307910 Ergebnis				4.130,59	4.500,00	2.031,04	4.700,00

Federführung:

Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung

Drucksache-Nr.

153/20

Geschäftszeichen:

602 - Eh

Beteiligte Ämter:

Rechnungsprüfungsamt

Datum:

03.11.2020

I

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Friedhofsausschuss	Ö	Kenntnisnahme	24.11.2020

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Statistik über die Anzahl der Bestattungen auf den Weinheimer Friedhöfen und die Nutzung der Grabstätten

Antrag:

Der Friedhofsausschuss nimmt die Bestattungstatistik zur Kenntnis

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift

2 x Amt 60

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Die vorgelegte Bestattungsstatistik zeigt den Stand vom 3. November 2020. Für die Gesamtzahl der Verstorbenen fehlen also rund acht Wochen im Vergleich zu den kompletten Zahlen der Vorjahre. Gewisse Trends sind dennoch erkennbar.

Die Zahl der Verstorbenen wird sich in 2020 innerhalb der Schwankungsbreite der letzten Jahre bewegen, aber voraussichtlich höher sein als in den letzten beiden Jahren zuvor.

Der Trend zur Urnenbeisetzung verfestigt sich. Auf dem Hauptfriedhof sowie auf den Friedhöfen in Sulzbach und Oberflockenbach werden mittlerweile 80 % der Verstorbenen in der Urne beigesetzt. Nur in Lützelsachsen sind diese Anteile mit 72 % und in Hohensachsen mit sogar nur 62 % geringer. Vor 15 Jahren beispielsweise gab es gleich viele Sargbestattungen wie Urnenbeisetzungen.

Die gestiegene Anzahl der Urnenbeisetzungen hat sicherlich ihre Gründe in dem Wunsch der Angehörigen zu einem geringeren Aufwand für die Grabpflege. Sie hat große Auswirkungen auf die Friedhöfe, denn der Platzbedarf für Urnengräber ist wesentlich geringer als für Gräber für Sargbestattungen. Dadurch entstehen auf den Friedhöfen freie Flächen zwischen den Gräbern, die von den Friedhofsgärtnern mit relativ hohem Aufwand gepflegt werden müssen. Zudem werden die Beisetzungen von Urnen von den städtischen Friedhofsgärtnern vorbereitet und durchgeführt, während der Aushub der Gräber für Sargbestattungen sowie die Sargträgerdienste an einen Dritten vergeben sind. Durch die Pflege der vielen kleinen freien Flächen und die Zunahme der Tätigkeiten für die Urnenbeisetzungen steigen die Belastungen des städtischen Personals in mehrfacher Hinsicht.

Etwa $\frac{3}{4}$ der Bestattungen erfolgen auf dem Hauptfriedhof. In den Ortsteilen finden die meisten Bestattungen in Lützelsachsen statt. Im Ortsteil Heiligkreuz sind die wenigsten Bestattungen zu verzeichnen.

Zur Planung neuer Grabanlagen auf dem Friedhof ist es wichtig zu wissen, welche Gräber nachgefragt werden. Auf dem Hauptfriedhof wurden die Grabstätten in 2020 bisher wie folgt belegt:

Erdreihengrab	4
Erdwahlgrab einfach	74
Erdwahlgrab doppelt	24
Urnenreihengrab Erde	56
Urnenwahlgrab Erde	100
Urnenwahlgrab Kolumbarium	22
anonym	12

Die früher häufig gewählte Grabform des Erdreihengrabs wird fast nicht mehr nachgefragt. Am häufigsten werden Urnen in einem Wahlgrab in der Erde beigesetzt. Die Beisetzung von Urnen in der Urnenwand findet immer weniger Interesse. Dies liegt daran, dass mit den gärtnergepflegten Grabfeldern eine Alternative geschaffen wurde, bei der die Hinterbliebenen sich nicht mehr um die Grabpflege kümmern müssen.

In den gärtnergepflegten Anlagen erfolgten in 2020 bisher 71 Beisetzungen in Erdgräbern und 36 Baumbestattungen. Das macht einen Anteil von rund 37 % der Bestattungen aus.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Statistik über die Bestattungen

Antrag:

Der Friedhofsausschuss nimmt die Bestattungsstatistik zur Kenntnis

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Statistik über die Bestattungen / Beisetzungen auf den Weinheimer Friedhöfen von 1993 - 03.11.2020

Hauptfriedhof Weinheim

Bestattungen
im Schnitt
331

28	3941	42,6%	5321	57,4%	9262
Jahr	Erd	Anteil	Urnen	Anteil	Gesamt
1993	205	61,2%	130	38,8%	335
1994	221	60,2%	146	39,8%	367
1995	225	62,7%	134	37,3%	359
1996	216	64,7%	118	35,3%	334
1997	191	55,2%	155	44,8%	346
1998	182	53,4%	159	46,6%	341
1999	193	56,4%	149	43,6%	342
2000	189	53,4%	165	46,6%	354
2001	173	50,0%	173	50,0%	346
2002	153	48,3%	164	51,7%	317
2003	168	51,4%	159	48,6%	327
2004	146	46,6%	167	53,4%	313
2005	138	45,8%	163	54,2%	301
2006	133	43,0%	176	57,0%	309
2007	116	37,7%	192	62,3%	308
2008	124	41,1%	178	58,9%	302
2009	147	46,5%	169	53,5%	316
2010	129	38,2%	209	61,8%	338
2011	109	35,5%	198	64,5%	307
2012	99	29,4%	238	70,6%	337
2013	106	29,4%	254	70,6%	360
2014	104	30,1%	241	69,9%	345
2015	96	27,6%	252	72,4%	348
2016	91	28,2%	232	71,8%	323
2017	90	25,9%	258	74,1%	348
2018	75	22,7%	256	77,3%	331
2019	61	19,5%	252	80,5%	313
2020	61	20,7%	234	79,3%	295

Ortsteilfriedhöfe
 Sulzbach

	28	371	60,2%	245	39,8%	616
Jahr	Erd	Anteil	Urnen	Anteil	Gesamt	
1993	31	93,9%	2	6,1%	33	
1994	21	91,3%	2	8,7%	23	
1995	21	95,5%	1	4,5%	22	
1996	19	76,0%	6	24,0%	25	
1997	27	90,0%	3	10,0%	30	
1998	15	71,4%	6	28,6%	21	
1999	17	77,3%	5	22,7%	22	
2000	17	85,0%	3	15,0%	20	
2001	20	74,1%	7	25,9%	27	
2002	18	75,0%	6	25,0%	24	
2003	22	81,5%	5	18,5%	27	
2004	10	58,8%	7	41,2%	17	
2005	17	65,4%	9	34,6%	26	
2006	16	84,2%	3	15,8%	19	
2007	8	47,1%	9	52,9%	17	
2008	13	56,5%	10	43,5%	23	
2009	8	50,0%	8	50,0%	16	
2010	7	38,9%	11	61,1%	18	
2011	5	31,3%	11	68,8%	16	
2012	6	35,3%	11	64,7%	17	
2013	11	42,3%	15	57,7%	26	
2014	11	44,0%	14	56,0%	25	
2015	8	34,8%	15	65,2%	23	
2016	3	21,4%	11	78,6%	14	
2017	5	20,0%	20	80,0%	25	
2018	8	44,4%	10	55,6%	18	
2019	2	11,1%	16	88,9%	18	
2020	5	20,8%	19	79,2%	24	

 Bestattungen
 im Schnitt
 22

	28	669	56,0%	525	44,0%	1194
Jahr	Erd	Anteil	Urnen	Anteil	Gesamt	
1993	46	80,7%	11	19,3%	57	
1994	25	69,4%	11	30,6%	36	
1995	43	82,7%	9	17,3%	52	
1996	34	69,4%	15	30,6%	49	
1997	29	70,7%	12	29,3%	41	
1998	31	81,6%	7	18,4%	38	
1999	27	69,2%	12	30,8%	39	
2000	36	70,6%	15	29,4%	51	
2001	30	75,0%	10	25,0%	40	
2002	22	59,5%	15	40,5%	37	
2003	24	54,5%	20	45,5%	44	
2004	25	53,2%	22	46,8%	47	
2005	23	47,9%	25	52,1%	48	
2006	19	52,8%	17	47,2%	36	
2007	19	61,3%	12	38,7%	31	
2008	15	65,2%	8	34,8%	23	
2009	21	56,8%	16	43,2%	37	
2010	21	53,8%	18	46,2%	39	
2011	26	54,2%	22	45,8%	48	
2012	25	52,1%	23	47,9%	48	
2013	14	41,2%	20	58,8%	34	
2014	20	34,5%	38	65,5%	58	
2015	22	44,9%	27	55,1%	49	
2016	9	25,0%	27	75,0%	36	
2017	28	50,9%	27	49,1%	55	
2018	12	29,3%	29	70,7%	41	
2019	14	29,2%	34	70,8%	48	
2020	9	28,1%	23	71,9%	32	

Hohensachsen

28	363	54,9%	298	45,1%	661
Jahr	Erd	Anteil	Urnen	Anteil	Gesamt
1993	18	85,7%	3	14,3%	21
1994	27	93,1%	2	6,9%	29
1995	15	83,3%	3	16,7%	18
1996	16	80,0%	4	20,0%	20
1997	22	75,9%	7	24,1%	29
1998	21	77,8%	6	22,2%	27
1999	17	73,9%	6	26,1%	23
2000	10	66,7%	5	33,3%	15
2001	12	66,7%	6	33,3%	18
2002	24	80,0%	6	20,0%	30
2003	19	70,4%	8	29,6%	27
2004	18	62,1%	11	37,9%	29
2005	15	60,0%	10	40,0%	25
2006	11	45,8%	13	54,2%	24
2007	9	42,9%	12	57,1%	21
2008	10	31,3%	22	68,8%	32
2009	8	36,4%	14	63,6%	22
2010	8	40,0%	12	60,0%	20
2011	6	28,6%	15	71,4%	21
2012	13	44,8%	16	55,2%	29
2013	11	45,8%	13	54,2%	24
2014	8	38,1%	13	61,9%	21
2015	10	37,0%	17	63,0%	27
2016	5	25,0%	15	75,0%	20
2017	10	30,3%	23	69,7%	33
2018	8	38,1%	13	61,9%	21
2019	6	31,6%	13	68,4%	19
2020	6	37,5%	10	62,5%	16

Bestattungen
im Schnitt
24

Rippenweier

28	161	55,9%	127	44,1%	288
Jahr	Erd	Anteil	Urnen	Anteil	Gesamt
1993	7	70,0%	3	30,0%	10
1994	4	80,0%	1	20,0%	5
1995	10	76,9%	3	23,1%	13
1996	9	90,0%	1	10,0%	10
1997	6	60,0%	4	40,0%	10
1998	8	72,7%	3	27,3%	11
1999	9	50,0%	9	50,0%	18
2000	11	100,0%	0	0,0%	11
2001	8	72,7%	3	27,3%	11
2002	9	69,2%	4	30,8%	13
2003	4	50,0%	4	50,0%	8
2004	7	70,0%	3	30,0%	10
2005	4	50,0%	4	50,0%	8
2006	6	60,0%	4	40,0%	10
2007	6	60,0%	4	40,0%	10
2008	4	50,0%	4	50,0%	8
2009	4	66,7%	2	33,3%	6
2010	8	61,5%	5	38,5%	13
2011	4	33,3%	8	66,7%	12
2012	9	56,3%	7	43,8%	16
2013	0	0,0%	5	100,0%	5
2014	4	30,8%	9	69,2%	13
2015	7	43,8%	9	56,3%	16
2016	2	25,0%	6	75,0%	8
2017	4	26,7%	11	73,3%	15
2018	5	55,6%	4	44,4%	9
2019	2	28,6%	5	71,4%	7
2020	0	0,0%	2	100,0%	2

Bestattungen
im Schnitt
10

Oberflockenbach

	28	267	48,5%	284	51,5%	551
Jahr	Erd	Anteil	Urnen	Anteil	Gesamt	
1993	20	90,9%	2	9,1%	22	
1994	14	93,3%	1	6,7%	15	
1995	16	80,0%	4	20,0%	20	
1996	17	89,5%	2	10,5%	19	
1997	13	86,7%	2	13,3%	15	
1998	21	95,5%	1	4,5%	22	
1999	13	72,2%	5	27,8%	18	
2000	13	76,5%	4	23,5%	17	
2001	11	55,0%	9	45,0%	20	
2002	11	78,6%	3	21,4%	14	
2003	11	44,0%	14	56,0%	25	
2004	9	56,3%	7	43,8%	16	
2005	12	66,7%	6	33,3%	18	
2006	9	69,2%	4	30,8%	13	
2007	6	27,3%	16	72,7%	22	
2008	10	40,0%	15	60,0%	25	
2009	9	50,0%	9	50,0%	18	
2010	7	31,8%	15	68,2%	22	
2011	5	31,3%	11	68,8%	16	
2012	3	16,7%	15	83,3%	18	
2013	8	34,8%	15	65,2%	23	
2014	4	20,0%	16	80,0%	20	
2015	3	20,0%	12	80,0%	15	
2016	6	20,0%	24	80,0%	30	
2017	9	32,1%	19	67,9%	28	
2018	1	7,1%	13	92,9%	14	
2019	1	4,8%	20	95,2%	21	
2020	5	20,0%	20	80,0%	25	

Bestattungen
im Schnitt
20

Bestattungen / Beisetzungen Ortsteile

	28	1833	55,4%	1479	44,7%	3310
Jahr	Erd	Anteil	Urnen	Anteil	Gesamt	
1993	122	85,3%	21	14,7%	143	
1994	91	84,3%	17	15,7%	108	
1995	105	84,0%	20	16,0%	125	
1996	95	77,2%	28	22,8%	123	
1997	97	77,6%	28	22,4%	125	
1998	96	80,7%	23	19,3%	119	
1999	85	70,8%	37	30,8%	120	
2000	87	76,3%	27	23,7%	114	
2001	81	69,8%	35	30,2%	116	
2002	84	71,2%	34	28,8%	118	
2003	80	61,1%	51	38,9%	131	
2004	69	58,0%	50	42,0%	119	
2005	71	56,8%	54	43,2%	125	
2006	61	59,8%	41	40,2%	102	
2007	48	47,5%	53	52,5%	101	
2008	52	46,8%	59	53,2%	111	
2009	50	50,5%	49	49,5%	99	
2010	51	45,5%	61	54,5%	112	
2011	46	40,7%	67	59,3%	113	
2012	56	43,8%	72	56,3%	128	
2013	44	39,3%	68	60,7%	112	
2014	47	34,3%	90	65,7%	137	
2015	50	38,5%	80	61,5%	130	
2016	25	23,1%	83	76,9%	108	
2017	56	35,9%	100	64,1%	156	
2018	34	33,0%	69	67,0%	103	
2019	25	22,1%	88	77,9%	113	
2020	25	25,3%	74	74,7%	99	

Bestattungen

im Schnitt

118

Bestattungen / Beisetzungen Hauptfriedhof und Ortsteile

Bestattungen
im Schnitt
449

	28	5774	45,9%	6800	54,1%	12572
Jahr	Erd	Anteil	Urnen	Anteil	Gesamt	
1993	327	68,4%	151	31,6%	478	
1994	312	65,7%	163	34,3%	475	
1995	330	68,2%	154	31,8%	484	
1996	311	68,1%	146	31,9%	457	
1997	288	61,1%	183	38,9%	471	
1998	278	60,4%	182	39,6%	460	
1999	278	60,2%	186	40,3%	462	
2000	276	59,0%	192	41,0%	468	
2001	254	55,0%	208	45,0%	462	
2002	237	54,5%	198	45,5%	435	
2003	248	54,1%	210	45,9%	458	
2004	215	49,8%	217	50,2%	432	
2005	209	49,1%	217	50,9%	426	
2006	194	47,2%	217	52,8%	411	
2007	164	40,1%	245	59,9%	409	
2008	176	42,6%	237	57,4%	413	
2009	197	47,5%	218	52,5%	415	
2010	180	40,0%	270	60,0%	450	
2011	155	36,9%	265	63,1%	420	
2012	155	33,3%	310	66,7%	465	
2013	150	31,8%	322	68,2%	472	
2014	151	31,3%	331	68,7%	482	
2015	146	30,5%	332	69,5%	478	
2016	116	26,9%	315	73,1%	431	
2017	146	29,0%	358	71,0%	504	
2018	109	25,1%	325	74,9%	434	
2019	86	20,2%	340	79,8%	426	
2020	86	21,8%	308	78,2%	394	